

Parlamentarischer Vorstoss

2020/347

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit
Urheber/in:	Regula Steinemann
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ackermann, Agostini, Bammatter, Bänziger Keel, Boerlin, Bräutigam, Candreia-Hemmi, Csontos, Cucè, Dudler, Eichenberger, Franke, Grazioli, Groelly, Heger, Hotz, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr-Gosteli, Koller, Krebs, Locher, Maag-Streit, Mikeler, Noack, Oberbeck, Roth, Stokar, Strüby-Schaub, Von Sury d'Aspremont, Waldner, Winter, Würth, Wyss, Zeller
Eingereicht am:	25. Juni 2020
Dringlichkeit:	—

Ausgangslage

Gemäss § 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (vgl. auch die Beantwortung des Verfahrenspostulats 2019/477 mit dortigen Ausführungen) sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Landrats teilzunehmen. Auch die Wähler haben eine gewisse Erwartung an die gewählten Ratsmitglieder, dass diese möglichst wenig an den Ratssitzungen fehlen.

Es gibt Situationen, wo längere Abwesenheiten unumgänglich sind. Beispielsweise gilt während der ersten 8 Wochen nach der Geburt ein absolutes Beschäftigungsverbot. Eine Ausübung des Landratsamts während dem Mutterschaftsurlaubs ist ohne Verlust desselben nicht möglich (vgl. Art. 16d EOG und Art. 25 EO). Die Problematik kann auch über den Mutterschaftsurlaub hinaus bestehen beispielsweise bei längerer Stillzeit oder bei anfänglichen besonderen Bedürfnissen des Kindes. Dieselbe Problematik wird sich auch bei Einführung eines gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs oder der Elternzeit stellen.

Auch bei längeren Abwesenheiten im Falle von Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Zivildienst ergeben sich gleiche Schwierigkeiten. Kein Ratsmitglied sollte gezwungen werden beispielsweise bei einer mehrmonatigen Krankheitsdauer oder nach einem schweren Unfall das Mandat abzugeben, wenn es beabsichtigt, nach der Genesung wieder sein Mandat aufzunehmen und dies realistisch ist. Eine Stellvertretungsmöglichkeit ist in den landrätlichen Kommissionen vorgesehen und hat sich bewährt.

Der Regierungsrat wird daher darum gebeten, eine Stellvertreterlösung zu erarbeiten für Abwesenheiten, welche mindestens drei und maximal sechs Monate dauern für folgende Fälle

- **Während des Mutterschafts-, eines allfälligen Vaterschafts- oder Elternurlaubs und der Stillzeit**
- **Während längerdauernder Erkrankungen und unfallbedingten Absenzen**
- **Für weitere längere Abwesenheiten zwischen drei bis sechs Monaten, die unvermeidbar sind und nicht im Belieben des einzelnen Parlamentariers / der einzelnen Parlamentarierin liegen**

Dabei soll eine Stellvertretung ab dem ersten Tag der Abwesenheit ermöglicht werden, sofern die Mindestdauer von drei Monaten Abwesenheit nicht unterschritten wird. Denkbar ist die Stellvertreterlösung mittels tatsächlich gewählter Stellvertreter: Dabei soll insbesondere das Nachrücken des Erstnachrückenden auf der gleichen Wahlliste verfolgt werden und eine Anlobung auf Zeit geprüft werden. Möglich sind auch andere Lösungen: Alternativ soll geprüft werden, ob eine in der Fraktion bezeichnete Person die Stimmabgabe während der Abwesenheit vornehmen könnte, was den Vorteil hätte, dass niemand zusätzlich angelobt werden müsste.

Die Thematik steht schon seit längerem zur Diskussion und eine zeitnahe Lösung ist wünschenswert.